

Abg. Georgi: Ich bin zwar der Ansicht, meine Herren, daß das Resultat der Berathung über die Preßbeschwerde kein anderes in Beziehung auf die vorliegende Position sein wird, als daß wir sie werden bewilligen müssen; allein ich finde denn doch das Gefühl eines großen Theiles der Kammer, daß sie eine Bewilligung für die Presse nicht eher aussprechen will, als bis sie sich über die Preßbeschwerde näher ausgesprochen hat, so natürlich, daß ich ebenfalls für den Antrag des geehrten Secretairs Tzschucke stimmen werde, und um so mehr, als ja selbst von der Staatsregierung erklärt worden ist, daß ein wesentliches Bedenken dagegen nicht vorliege. Ich habe aber auch noch den Grund, daß die Preßbeschwerden, als nicht auf Regierungsvorlagen beruhend, ja möglicherweise in der Ständeversammlung gar nicht zur Berathung kommen könnten, daß sie aber dazu kommen müssen, wenn die Bewilligung der Position selbst bis dahin ausgesetzt wird. Schon in dieser Beziehung habe ich den Wunsch, daß die Position einstweilen ausgesetzt werde, erkläre aber zugleich, daß ich seiner Zeit für die Position stimmen werde.

Stellv. Abg. Becker: Ich hatte ursprünglich um das Wort gebeten, bin aber darum gekommen, ich weiß nicht wie. Es ist jetzt sehr wenig über den besondern Vorschlag des Herrn Secretairs Tzschucke und sehr viel über die Sache selbst gesprochen worden. Ich erlaube mir daher auch darüber Einiges zu sagen.

Präsident Braun: Es ist das keineswegs der Fall. Die Discussion beschränkt sich bloß auf den Antrag, welchen der Herr Secretair Tzschucke gestellt hat, und wenn der Abgeordnete Heuberer bei seiner letzten Aeußerung etwas in das Materielle hinübergestreift ist, so that er es bloß deshalb, um die Ansicht, die er zuerst ausgesprochen hatte, zu motiviren, keineswegs aber, um über den Gegenstand selbst und ausführlich zu sprechen. Der Abgeordnete Becker hatte sich bloß, so viel ich mich erinnere, das Wort erbeten, um über die vorliegende Position selbst zu sprechen. Die Discussion hat sich aber bloß auf den Tzschucke'schen Antrag beschränkt, und um darüber zu sprechen, hat sich der Herr Abgeordnete nicht angemeldet.

Stellv. Abg. Becker: Wenn das der Fall wäre, so hätte man uns nicht sagen sollen, wir müßten bewilligen; aber das ist vom Ministertische aus geschehen und dem will ich widersprechen. Das geht zurück auf die Theoriefrage, das stellt das Recht der Stände in Frage, ob wir überhaupt bewilligen können, wenn namentlich das Gesetz vorher etwas bestimmt hat, ob wir das Recht haben, die Mittel zur Ausführung der Gesetze zu verweigern. Ich meinstheils halte unser Recht, zu verweigern, für unbedingt und natürlich auf Grund der Verfassungsurkunde. §. 100 der Verfassungsurkunde heißt es: „Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher

Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.“ Das ist ein rein ständisches Recht, und ich spreche bloß darüber, weil ich mir das Recht verwahren und für die Kammer vindiciren will, gegen eine Position zu stimmen. Es muß den Ständen allemal freistehen, eine Bewilligung abzuschlagen. Ich halte die Stände für ganz frei und an gar keine Norm gebunden. Es ist auch in dem Paragraphen der Verfassungsurkunde keine Norm angegeben, als am Schlusse die, daß der Staatszweck nicht hintangesezt werden soll. Daß wir den Staatszweck nicht hintansetzen, wenn wir die vorliegende Bewilligung abwerfen, scheint mir ganz in der Ordnung zu sein. Wir haben bisher Alles bewilligt, es sind alle Positionen durchgegangen, wir haben alle Departements so reichlich ausgestattet, daß es uns wohl erlaubt sein darf, eine Position von 3500 Thlr. abzuwerfen. Ich sehe nicht ein, warum man uns dazu nöthigen will, es müßte denn auf Grund des §. 89 der Verfassungsurkunde geschehen, wo es heißt: daß die zur Ausführung der Bundesbeschlüsse erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden müssen, ohne daß dies von den Ständen gehindert werden könnte. Es heißt also nicht, wir müßten bewilligen, was der Bundestag braucht, sondern es heißt bloß, es könne die Ausführung der Bundesbeschlüsse durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Es ist also schon vorausgesetzt, daß die Stände ihre Zustimmung nicht geben, daß sie ihre Zustimmung versagen können, wenn der Bundestag Ausgaben von denselben verlangt. Ich bitte nur, wenn man mir sagt, wir müßten bewilligen, mir dann auch den Paragraphen der Verfassungsurkunde nachzuweisen, worin es heißt, wir müßten bewilligen, was der Bundestag bestimmt, was zur Ausführung der Gesetze verlangt wird. Ich glaube, es steht Jedem frei, auf Abänderung der Gesetze anzutragen, sei dies nun durch Verweigerung der Mittel zur Ausführung, oder bei der Budgetberathung, oder im Wege ständischen Antrags. Kurz, ich komme darauf zurück, daß die Kammer das Recht haben muß, jede Position des Budgets abzuwerfen, und werde daher die gegenwärtigen 3500 Thlr. unbedingt verweigern.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwig: Der Regierung ist es weder heute, noch je eingefallen, der geehrten Kammer vorzuschreiben, sie müsse bewilligen. Es wird ihr auch nie einfallen, und wenn der geehrte Abgeordnete noch länger das Vergnügen haben wird, in unserer Mitte zu verweilen, so wird er sich überzeugen, daß dies nie geschehen kann, nie geschehen wird und nie geschehen darf.

Secretair Tzschucke: Zur Rechtfertigung des Abgeordneten Becker muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Ich habe allerdings in meinen Niederschriften bemerkt, daß der Herr Staatsminister des Innern erklärt hat, es müßte die Position bewilligt werden, und glaube, daß ich das richtig bemerkt habe, indem von mehreren Abgeordneten auch schon diese Aeußerung widerlegt worden ist.